

<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 06.05.2018 und 21.10.2018 vom 16.03.2018 (28.03.2018)</b>	<b>5.6</b>
--	------------

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Anlässlich des Stadtfestes „Mendener Frühling mit Mittelaltermarkt“ und des Stadtfestes „Mendener Herbst“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 06.05.2018 und am Sonntag, den 21.10.2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

- Bereich der Unnaer Straße beginnend ab der Ecke Kaiserstraße bis Beginn der Fußgängerzone
- Bereich der Hauptstraße komplett
- Hochstraße komplett
- Querstraße komplett
- Turmstraße komplett
- Neumarkt komplett
- Bahnhofstraße beginnend ab der Ecke Südwall bis Ecke Hauptstraße
- Kolpingstraße beginnend ab Ecke Südwall/Ostwall endend an der Kreuzung Brückstraße

Die Bereiche sind aus den beiliegenden Übersichtskarten erkennbar.

### **§ 2**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

